



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ursula Heinen-Esser

14. Januar 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
V-7-01.02.02.04-000005-
0000046
bei Antwort bitte angeben

Herr Friege
nils.friege@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-443
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Explosions- und Brandereignis in der Sondermüllverbrennungsanlage (SMVA) der Currenta GmbH & Co. OHG in Leverkusen-Bürrig
(zu Landtags-Vorlagen 17/5484, 17/5535 und 17/5729)
Sitzung des AULNV am 19.01.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen weiteren erbetenen Bericht zum Explosions- und Brandereignis am 27.07.2021 in der Sondermüllverbrennungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG in Leverkusen-Bürrig mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19.01.2022

Schriftlicher Bericht

**Explosions- und Brandereignis in der Sondermüllverbren-
nungsanlage (SMVA) der Currenta GmbH & Co. OHG
in Leverkusen-Bürrig**

Hintergrund

Mit Berichten vom 06.08.2021 (Vorlage 17/5484), 24.08.2021 (Vorlage 17/5535) und 20.09.2021 (Vorlage 17/5729) wurde dem Landtag bereits über den jeweiligen Kenntnisstand zum Explosions- und Brandereignis in der Sondermüllverbrennungsanlage (SMVA) der Firma Currenta GmbH & Co. OHG in Leverkusen-Bürrig berichtet.

Wie anhand der vorigen Berichte etabliert, erfolgt hiermit eine ergänzende Berichterstattung an den AULNV zu den weiteren vorgenommenen Untersuchungen und zum derzeitigen Ermittlungsstand.

Mit dem ersten dem Landtag übermittelten Bericht wurde insbesondere über den Ablauf des Schadensereignisses am 27.07.2021, die ersten ergriffenen Gefahrenabwehrmaßnahmen der Feuerwehren und der Umweltbehörden sowie die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Messergebnisse informiert. Daneben wurden erste Informationen zu den Auswirkungen auf die Anlagen im Entsorgungszentrum dargestellt.

Der zweite Bericht hat den Bericht vom 06.08.2021 ergänzt und weitere Informationen zum Stand der Ermittlungen aufgeführt. Daneben erfolgte ein zusammenfassender Überblick über die durchgeführten Messungen. Ebenso wurde auf die Auswirkungen des Ereignisses auf das Entsorgungszentrum Bürrig, hierbei insbesondere auf die Sondermüllverbrennungsanlage (SMVA) und die Steuerung der Abfallströme, die Sonderabfalldeponie (SAD) Bürrig sowie das Gemeinschaftsklärwerk, eingegangen.

Im dritten Bericht vom 20.09.2021 wurde über die ersten von der Staatsanwaltschaft freigegebenen Erkenntnisse aus dem Zwischenbericht des Sachverständigen informiert. Daneben werden Informationen über eine Überprüfung des Entsorgungsweges für Abfälle aus dem Chempark Leverkusen in die RVA Dormagen dargestellt.

Der nun vorliegende vierte Bericht befasst sich insbesondere mit dem aktuellen Stand der Ermittlungen sowie der Einleitung von Abwässern über die Kläranlage in den Rhein. Daneben wird zu der weiteren Entsorgung der Brandrückstände sowie dem Vorgehen in Zusammenhang mit der Thematik Wiederinbetriebnahme informiert.

Aktueller Sachstand

Bericht des Ministeriums der Justiz vom 11.01.2022

Das Ministerium der Justiz hat mit Bericht vom 11.01.2022 zu den seinen Geschäftsbereich zuständigkeitshalber betreffenden Aspekten des Schadensfalls folgenden Sachstand übermittelt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 04.01.2022 unter anderem wie folgt berichtet:

,I.

Die Sachverständigengesellschaft Dr. Portz mbH erstattete am 29.10.2021 ihren dritten und am 21.12.2021 ihren vierten Zwischenbericht. [...]

Bei dem dritten und vierten Zwischenbericht der Sachverständigengesellschaft Dr. Portz mbH handelt es sich um Fortschreibungen der ersten beiden Zwischenberichte, welche die bisherigen Erkenntnisse zur Explosionsursache bestätigen und weiter erhärten. Im vierten Zwischenbericht heißt es zusammenfassend:

„Die Ursache für die Explosion war eine Lagerung des Abfalls über der Selbsterwärmungstemperatur (SADT [Self Accelerating Decomposition Temperature]). Dadurch traten Selbsterwärmungseffekte ein. Diese führten zu einem exponentiellen Temperaturanstieg.

Die exponentielle Temperatursteigerung führte zu einer extrem schnellen chemischen Reaktion mindestens einer Komponente des Abfalls.

Der ganze Vorgang ging so schnell, dass die Sicherungseinrichtungen den dadurch bedingten sehr schnellen Druckanstieg nicht mehr abführen konnten. Als der Druck dann über dem Auslegungsdruck des Behälters lag, explodierte dieser physikalisch. Durch die Explosion vermischten sich die restliche Abfallflüssigkeit und das Heizöl mit Luft und zündete dabei sofort durch (chemische Explosion).

Nach den Explosionsvorgängen kam es zum Brand‘.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 05.01.2022 mitgeteilt, er habe gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken.“

Von der öffentlichen Erörterung weitergehender Berichtsinhalte ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen, um die noch laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden. Etwaige ergänzende Ausführungen können – in nicht öffentlicher Sitzung – gegeben werden.

Weitere Untersuchungen des Sachverständigen

Der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses im Tank 3 eingelagerte Abfallstoff, der temperaturempfindlich ist und zur Zersetzung neigt, ist zweimal bei der SMVA Leverkusen zur Verbrennung angeliefert worden. Bei der ersten Anlieferung wurde der Abfall ohne Probleme über eine Sonderleitung, d.h. ohne Überführung in einen fest installierten Tank, in die Verbrennung gegeben. Bei der zweiten Anlieferung wurde der Abfall vor

Verbrennung in einem Tank zwischengelagert. Im Tank kam es zu einer Erwärmung des Abfalls. Die dadurch ausgelöste thermische Zersetzung konnte nicht mehr gestoppt werden.

Warum es zu einer Erwärmung kam, ist noch Gegenstand der Untersuchungen. Dazu werden auch die organisatorischen Abläufe und das Sicherheitsmanagement bei der Behandlung von Abfällen in der SMVA Leverkusen sowie die Stoffeigenschaften und Deklaration des Abfalls durch den Erzeuger von den unabhängigen Gutachtern nach § 29a BImSchG überprüft. Ergänzend erfolgt eine umfassende Prüfung des Sicherheitsmanagementsystems durch ein weiteres Gutachter-Team um Prof. Dr. Jochum, bei der die Öffentlichkeit im Rahmen eines Begleitkreises eingebunden wird.

Ableitung von Ereigniswässern in den Rhein

Im Zusammenhang mit der Explosion im Chempark Leverkusen vom 27.07.2021 sind insgesamt etwa 5.250 m³ Löschwasser aus der Brandbekämpfung angefallen. Nach Information von Currenta konnte das Lösch- und Kühlwasser am Tag des Explosionsereignisses anfänglich nicht am Ereignisort zurückgehalten werden und ist über den Betriebswasserkanal (sog. AW3-Kanal) zur zentralen Kläranlage Leverkusen-Bürrig geleitet worden. Dort konnte es dann vermisch mit dem regulären Chemparkabwasser in Stapeltanks separiert zurückgehalten werden. Da das Löschwasser also vermisch mit dem üblichen Produktionsabwasser des Chemparks in Stapeltanks aufgefangen wurde, ist das Gesamtvolumen des zu entsorgenden „Ereigniswassers“ erheblich größer als das eingesetzte Löschwasser.

In den Stapeltanks 1 und 3 sowie dem Deni-Tank 2 wurden im Bereich der Kläranlage insgesamt 28.400 m³ Ereigniswasser (d. h. Löschwasser und Werksabwasser) aufgefangen. Nach dem Setzen der Kanalblase im Bereich der Sonderabfallverbrennungsanlage am 28.07.2021 wurden aus dem so abgetrennten Kanalnetz die dort zurückgehaltenen Flüssigkeiten (Ereigniswasser, Niederschlagswasser und Reinigungsabwässer) in Baker-Container abgepumpt und von dort per Saugwagen in die Tanks Y10 und Y3 im Chempark überführt. In Summe wurden hier zwischen 4.000 – 5.000 m³ in die vorgeannten Tanks gebracht.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen

- 1.) der Ableitung von Ereigniswässern im Rahmen der Gefahrenabwehr (im direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Brandereignis),
- 2.) der kontrollierten Ableitung von Ereigniswässern (mit Erlaubnis) und
- 3.) der Einleitung von Ereigniswässern durch die Schleichleckage.

1.) Ableitung von Ereigniswässern im Rahmen der Gefahrenabwehr

Nach einer Entscheidung des Krisenstabs der Currenta GmbH & Co. OHG (Currenta) wurden in der Zeit vom 28.07.2021 bis 30.07.2021 Teile dieses Ereigniswassers (ca. 9.500 m³) aus dem Stapeltank 3 bei gleichzeitiger Zudosierung von Aktivkohle über die Kläranlage in den Rhein eingeleitet. Die Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde wurde mit E-Mail vom 28.07.2021, 18:55 Uhr, über diese Maßnahme unterrichtet.

Die Entscheidung des Krisenstabs der Currenta GmbH & Co. OHG, das Ereigniswasser aus dem Stapeltank 3 in der Kläranlage zu entsorgen, wurde im Rahmen der Gefahrenabwehr getroffen. Die Bezirksregierung bestätigt, dass es wegen der schnell schwindenden Rückhaltekapazitäten zu einer unkontrollierten Zuleitung weiterer kontaminierter Ereigniswässer in die Kläranlage hätte kommen können, was zu einer Gefährdung der Reinigungsleistung (insbesondere der Biologie) hätte führen können. Dies musste – zumal in der Kläranlage neben den Chemieparkabwässern auch kommunale Abwässer des Wupperverbands behandelt werden – unbedingt verhindert werden. Eine alternative Entsorgung als Sonderabfall hätte mehr als 500 geeignete Tankwagen erfordert und konnte in der noch andauernden Gefahrensituation nicht kurzfristig umgesetzt werden.

Der Krisenstab der Currenta ging angesichts der Analyseergebnisse aus den eigenen Messungen davon aus, dass durch die gesteuerte Zuführung des Löschwassers aus dem Stapeltank 3 eine Gewässergefährdung weder für die Ökologie noch für die Trinkwassergewinnung im Rhein zu befürchten wäre.

Die Bezirksregierung hat zur Kontrolle dieser Annahme sowohl Beprobungen im Ablauf der Kläranlage als auch beim Wasserwerk Flehe Messstation Düsseldorf-Flehe (Rheinkm 732,3 rechte Rheinseite) beim LANUV beauftragt. Die Ergebnisse der Beprobungen werden nachfolgend dargestellt und anschließend ökotoxikologisch und humantoxikologisch bewertet.

Untersuchungsergebnisse:

Eine erste Beprobung des Ablaufs der Kläranlage Leverkusen-Bürrig durch das LANUV im Auftrag der Bezirksregierung Köln erfolgte am 28.07.2021. Danach wurde der Ablauf der Kläranlage bis zum 06.08.2021 täglich beprobt – siehe auch Tabelle 1 bzw. Tabelle 4.

Schon regulär geht der zu untersuchende Prüfumfang für die genehmigte Abwassereinleitung des Chempark Leverkusen weit über die amtlich erforderliche Überwachung gemäß der nach Abwasserverordnung und Abwasserabgabengesetz relevanten Parameter hinaus und enthält auch Stoffgruppen wie per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS), Pflanzenschutzmittel und weitere organische Verbindungen. Daher liegt hierzu eine große Anzahl von Messergebnissen aus dem Zeitraum vor dem Schadensereignis vor.

Ab dem 28.07.2021 wurde eine umfangreiche Stoffpalette vom LANUV untersucht. Für diesen Bericht sind die hier aufgrund der Tankinhalte und dem verwendeten Löschmittel relevanten Stoffe in Tabelle 1 (Messwerte vom 28.07. bis 09.08.2021) dargestellt.

Tabelle 1: Messwerte im Ablauf der KA Leverkusen-Bürrig in µg/l

	Mittelwert Jan 2020 - Juli 2021	28.07.21	29.07.21	30.07.21	31.07.21	01.08.21	02.08.21	03.08.21	04.08.21	05.08.21	06.08.21	09.08.21
Imidacloprid	0,23	0,48	0,3	0,32	0,46	0,37	0,22	0,32	0,38	0,37	0,18	0,1
Clothianidin	0,13	2,3	34	60	120	100	66	110	120	96	60	12
m-Tolylsäure- diethylamid	0,28	0,71	0,5	0,52	0,51	0,62	0,74	0,85	0,99	0,87	0,62	0,93
Azoxystrobin	4,95	4,4	4,4	4	4,5	3,5	2,5	4,1	7,5	10	7,9	5
Cyproconazol	5,93	3,4	3,1	3,4	4,4	3,5	1,9	3	4,9	6,4	4,5	1,6
Perfluorbutan- sulfonsäure inkl. Isomere	4,87	7,3	4,7	8,1	9,6	9,2	7,3	8	7,2	8,1	12	5,9
H4- Perfluoroktan- sulfonsäure	0,33	--	--	--	0,29	--	0,29	0,3	0,3	0,46	0,45	--
PFC aus Capstoneprodukt 1157 (B)	--	--	--	0,36	0,48	0,34	0,39	0,63	1,1	1,5	1,4	0,54

Besonders auffällig ist die Belastung mit Clothianidin ab dem 28.07.2021. Dieses Pflanzenschutzmittel wird im Chempark Leverkusen nicht produziert. Für den Einsatz im Freiland besteht in Europa quasi ein Anwendungsverbot, da die Europäische Kommission mit dem Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit den neonikotinoiden Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam zum 18.09.2018 entschieden hat, die Verwendung der drei neonikotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam im Pflanzenschutz weiter einzuschränken. Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen dürfen nur noch in dauerhaft errichteten Gewächshäusern und zur Behandlung von Saatgut, das zur Ausbringung im Gewächshaus bestimmt ist, angewendet werden. Vor diesem Hintergrund wird die Einleitung über den

kommunalen Zulauf zur Gemeinschaftskläranlagen Leverkusen-Bürrig als unwahrscheinlich eingeschätzt. Clothianidin ist keine Leitsubstanz, die auf eine Belastung auch mit anderen Substanzen hinweist. Es ist nach jetzigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die erhöhte Belastung mit Clothianidin auf das Explosionsereignis zurückzuführen ist. Die Ursache für die Grundbelastung des Stoffes bzw. seine Herkunft wird zurzeit weiter untersucht.

Weitere positive Befunde gab es für die Pflanzenschutzmittel Imidacloprid (0,3 und 0,32 µg/l), m-Tolylsäurediethylamid (0,5 und 0,52 µg/l), Azoxystrobin (4,4 und 4 µg/l), Cyproconazol (3,1 und 3,4 µg/l) und Prothioconazol-desthio (0,13 und < 0,1 µg/l). Diese Parameter haben sich durch das Ereignis nicht wesentlich erhöht. Die partielle Erhöhung ist durch das Ereigniswasser zu erklären.

Neben den hier genannten Ergebnissen sind alle amtlichen Untersuchungsergebnisse unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> einsehbar.

Die durch das LANUV entnommenen Rheinwasserproben an der Messstation Düsseldorf-Flehe ergaben keine erhöhten Belastungen, die auf das Ereignis zurückzuführen sind.

Die Proben aus Düsseldorf-Flehe wurden zusätzlich zur Untersuchung der oben genannten Parameter mittels hochauflösender Non-Target Technik gemessen. Bei diesen Untersuchungen konnten in den Proben ab dem 31.07.2021 Spuren von Clothianidin detektiert werden. Die Werte lagen allerdings unterhalb der Bestimmungsgrenze 0,05 µg/l. Weitere Stoffe, welche nicht auch zu anderen Zeitpunkten, d.h. bereits vor dem Ereignis, in den Proben aus Flehe detektiert wurden, wurden nicht gefunden. Auch im Rahmen der zeitnahen Gewässerüberwachung in der Internationalen Messstation Bimmen-Lobith wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Bei einer nachträglichen erweiterten Auswertung der Flüssigchromatographie mit Massenspektrometrie (kurz LC/MS-Chromatogramme) der Rheinwasser-Proben vom 01. - 04.08.2021, speziell vor dem Hintergrund eines wahrscheinlichen Eintrags von Clothianidin, konnte Clothianidin nicht nachgewiesen werden.

Bewertung: Auswirkung auf die Gewässerökologie - Schutzgut Aquatische Biozönose
Zur Bewertung im Hinblick auf das Schutzgut Aquatische Gewässerbiozönose werden die Umweltqualitätsnormen (UQN) der Oberflächengewässerverordnung herangezogen, sowie weitere Beurteilungswerte, die im Anhang D4 des Leitfadens Monitoring Oberflächengewässer des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.flussgebiete.nrw.de/node/7724>) gelistet sind.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Orientierungswerten (OW), die analog einer Umweltqualitätsnorm nach dem europäischen Regelwerk (TGD No.27; European Commission 2018: „Technical guidance for deriving environmental quality standards No. 27“) auf Basis ökotoxikologischer Wirkttests abgeleitet werden, und Präventivwerten (PV) ohne entsprechenden ökotoxikologischen Hintergrund, die aus Vorsorgegründen analog zum Schutzgut Trinkwasser festgelegt werden. Orientierungswerte und Präventivwerte werden auf den Jahresdurchschnitt bezogen. Umweltqualitätsnormen in der Regel ebenfalls – in manchen Fällen, wie z.B. bei Imidacloprid, wird auch eine UQN für den Jahreshöchstwert angegeben.

Für die in Tabelle 1 genannten Stoffe sind die jeweiligen Beurteilungswerte (BU) in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Beurteilungswerte (BU) Schutzgut Aquatische Biozönose

	Wert [µg/L]	BU	Ergebnisse Rhein (Flehe) 26.07.21-01.08.21 [µg/L] aus Messung/Berechnung (s.o.)	Konz. Abwasser max. [µg/L]
Clothianidin	0,08	OW	< 0,05	120 (31.07.2021)
Imidacloprid	0,002 0,1	UQN	< 0,05	0,48 (28.07.2021)
m-Tolylsäurediethylamid	71,3	OW	< 0,05	0,99 (04.08.2021)
Azoxystrobin	0,1	PV	< 0,05	10 (05.08.2021)
Cyproconazol	0,1	PV	< 0,05	6,4 (06.08.2021)
Prothioconazol-desthio	0,1	PV	< 0,05	0,23 (28.07.2021)
Perfluorbutansäure	0,1	PV	< 0,05	4,5 (31.07.2021)
Perfluorbutansulfonsäure	0,1	PV	< 0,05	12 (06.08.2021)
H4- Perfluoroktansulfonsäure	0,1	PV	< 0,05	0,46 (05.08.2021)
PFAS aus Capstoneprodukt 1157 (B)	0,1	PV	< 0,05	1,5 (05.08.2021)

Die Messergebnisse der Analytik aus dem Zeitraum 26.07.20 21 - 01.08.2021 wiesen für die überwachten Stoffe Clothianidin, Imidacloprid sowie die PFAS Perfluorbutansäure, Perfluorbutansulfonsäure und H4-Perfluoroktansulfonsäure in allen Proben Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze von 0,05 µg/L auf. Dieses Ergebnis wurde auch für Clothianidin an den Tagen 31.7./01.08. ermittelt, an denen im Abwasserstrom

die höchsten Konzentrationen (120 µg/L) gemessen wurden. Damit liegen für alle Parameter die gemessenen Werte unterhalb der Präventivwerte und Orientierungswerte. Für m-Tolylsäurediethylamid lagen die Konzentrationen im Abwasser bereits deutlich unterhalb des Orientierungswertes von 71,3 µg/L, sodass im Rhein aufgrund dieser Einleitung auch kein erhöhter Wert zu erwarten ist.

Für Imidacloprid lagen die Messergebnisse unterhalb der Bestimmungsgrenze von 0,05 µg/L und damit deutlich unter der Umweltqualitätsnorm für die zulässige Höchstkonzentration zum Schutz vor akuter Toxizität von 0,1 µg/L. Einzig bezogen auf chronische Wirkungen liegt die Umweltqualitätsnorm für Imidacloprid für den Jahresdurchschnitt von 0,002 µg/L noch unter der analytischen Bestimmungsgrenze, so dass hierzu eine abschließende Bewertung nicht möglich ist.

Zur Einschätzung der möglichen Gefährdung des Rheins führte das LANUV zusätzlich basierend auf den gemessenen Konzentrationen im Ablauf der Kläranlage eine Mischungsrechnung für Clothianidin und die weiteren detektierten Pflanzenschutzmittel durch. Aus den Mischungsberechnungen ergeben sich rechnerische Konzentrationen im Rhein deutlich unterhalb der Beurteilungswerte; nach vollständiger Durchmischung waren nach Aussage des LANUV danach keine Überschreitung der als Bewertungsgrundlage herangezogenen Konzentrationen (UQN, Orientierungswerte, Präventivwerte) zu erwarten.

Nach den Messwerten und den Ergebnissen der Mischungsrechnung waren somit im Betrachtungszeitraum nach der Explosion keine Auswirkungen des Ereignisses und der Einleitung von Ereigniswasser auf die Aquatische Biozönose zu erwarten.

Bewertung: Auswirkung auf die Gewässerökologie Schutzgut Trinkwassergewinnung

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden für die oben genannten Parameter die Trinkwasserzielwerte aufgeführt.

Tabelle 3: Schutzgut Trinkwassergewinnung - Trinkwasserzielwerte (TWZ)

	TWZ [µg/L]	Herkunft TWZ	Ergebnisse Rhein (Flehe) 26.07.21- 01.08.21 [µg/L] aus Messung / Berechnung (s.o.)	Konz. Abwasser max. [µg/L]
Clothianidin	0,1	TrinkwV	< 0,05	120 (31.07.2021)
Imidacloprid	0,1	TrinkwV	< 0,05	0,48 (28.07.2021)
m-Tolylsäurediethylamid	0,1	TrinkwV	< 0,05	0,99 (04.08.2021)
Azoxystrobin	0,1	TrinkwV	< 0,05	10 (05.08.2021)
Cyproconazol	0,1	TrinkwV	< 0,05	6,4 (06.08.2021)
Prothioconazol-desthio	0,1	TrinkwV	< 0,05	0,23 (28.07.2021)
Perfluorbutansäure	10	Trinkwass er- leitwert	< 0,05	4,5 (31.07.2021)
Perfluorbutansulfonsäure	6	Trinkwass er- leitwert	< 0,05	12 (06.08.2021)
H4- Perfluoroktansulfonsäure	0,1	GOW	< 0,05	0,46 (05.08.2021)
PFAS aus Capstoneprodukt 1157 (B)	0,1	Allg. Vor- sorgewert	< 0,05	1,5 (05.08.2021)

GOW: gesundheitlicher Orientierungswert; TrinkwV: Trinkwasserverordnung

Wie bereits ausgeführt liegen für alle Parameter die Konzentrationen im Rhein an der Messstelle Düsseldorf-Flehe unterhalb einer Konzentration von 0,05 µg/L und damit unterhalb der Trinkwasserzielwerte. Durch die mehrtägige Untergrundpassage vom Rheinufer bis zu den Förderbrunnen der Wasserversorgungsunternehmen können viele Schadstoffe bereits abgebaut werden. Durch Zumischung von landseitigem Grundwasser in den Fassungsanlagen erfolgt eine weitere Verdünnung. Das geförderte Rohwasser wird anschließend in mehrstufigen Aufbereitungsanlagen zu Trinkwasser aufbereitet. Auswirkungen der erfolgten Einleitungen in den Rhein auf die Trinkwasserversorgung entlang des Rheins sind daher unwahrscheinlich. Diese Einschätzung wird von Wasserversorgungsunternehmen im unmittelbaren Abstrom der Einleitstelle geteilt. Zur Absicherung dieser Einschätzung wurden Anfang Januar 2022 Roh- und Trinkwasserproben entnommen, die auf Clothianidin untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Information der Rheinanlieger

Die Alarmierung der Wasserversorger am Rhein richtet sich nach dem sogenannten Internationalen Warn- und Alarmplan Rhein (IWAP) der internationalen Kommission zum

Schutz des Rheins (IKSR). Ziel des IWAP ist es, plötzlich im Rheineinzugsgebiet auftretende Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen, die in ihrer Menge oder Konzentration die Gewässergüte des Rheins nachteilig beeinflussen könnten, möglichst schnell an die zuständigen Behörden und Wasserwerke weiter zu melden, um mögliche Gefahren abzuwehren, Verursacher zu ermitteln, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen und mögliche Folgeschäden zu vermeiden oder minimieren.

Auf internationaler Ebene arbeiten dafür seit 1985 sieben Internationale Hauptwarnzentralen (IHWZ – Basel, Strasbourg, Karlsruhe, Wiesbaden, Mainz, Düsseldorf, Arnheim) der Staaten am Rhein zusammen. Zuständig für die Erstmeldung einer Verunreinigung als Rheinalarm ist die IHWZ, auf deren Gebiet sich der Unfall ereignet hat. Für den in NRW verlaufenden Gewässerabschnitt des Rheins ist die Bezirksregierung Düsseldorf die internationale Hauptwarnzentrale.

Gemäß IWAP wäre die Bezirksregierung Düsseldorf für die Information an die Wasserversorger am Rhein zuständig gewesen. Die Bezirksregierung Düsseldorf müsste – wenn die Voraussetzungen vorliegen – im konkreten Fall durch die Aufsichtsbehörde (hier Bezirksregierung Köln) oder das LANUV (wenn es beprobt) informiert werden. Im Anschluss würden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die betroffenen Rheinanlieger in NRW sowie die weiteren Hauptwarnzentralen am Rhein durch die Bezirksregierung Düsseldorf informiert.

Kurz nach dem Schadensfall in Leverkusen-Bürrig informierte die Bezirksregierung Düsseldorf die IHWZ Arnheim über den Brand und darüber, dass nach ersten Erkenntnissen kein Löschwasser ungeklärt in den Rhein gelangt war. Am 30.07.2021 um 11:47 Uhr meldete die Bezirksregierung Düsseldorf als informative Folgemeldung an den IWAP-Verteiler: „Erste Analyseergebnisse aus Düsseldorf-Flehe ergaben keine Auffälligkeiten. Somit wird die Vermutung erhärtet, dass keine Löschwässer direkt in den Rhein gelangt sind.“

Weder an der Messstelle Düsseldorf-Flehe unterhalb der Einleitung des Abwassers in den Rhein noch an der Internationalen Messstation Bimmen-Lobith gibt es im zeitlichen Zusammenhang mit dem Störfall Analysenbefunde im Oberflächenwasser, die Anlass zu einer Meldung im Rahmen des IWAP Rhein gegeben hätten. Die im IWAP genannten Schwellenwerte (für Pflanzenschutzmittel (Einzelstoff)) von 0,3 µg/l an der Messstelle Düsseldorf Flehe, Tagesfracht am Auslass mit 15 kg, ab denen ein Rheinalarm ausgerufen werden soll, wurden deutlich nicht erreicht. Aufgrund der umfangreichen Untersuchungen und deren jeweiligen Ergebnissen bestand kein Anlass, weitere Maßnahmen – über die o.g. Informationen hinaus – zu veranlassen.

Die vorliegenden Messwerte ließen auch kein überregionales oder länderübergreifendes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien erwarten. Daher hat ein Austausch mit niederländischen Behörden und Wasserwerksbetreibern nicht stattgefunden. Aus Sicht der Landesregierung war eine Information der Öffentlichkeit zu diesem Aspekt des Schadensfalls aus den vorgenannten Gründen sachlich damit nicht erforderlich.

Im Bericht des WDR merkte Gerard Stroomberg (RIWA, NL) an, dass im Nachgang zu der Meldung vom 30.07.2021 keine weitere Informationsmeldung zu dem Brandereignis und möglichen Löschwassereinleitungen erfolgt sei. Basierend auf den aktuellen Erfahrungen wird im Rahmen der IKSR eine erneute Diskussion angestoßen, wie in solchen Fällen im Rahmen des IWAP verfahren werden sollte.

2.) Kontrollierte Ableitung von Ereigniswässern

Am 20.08.2021 hat die Bezirksregierung Köln Currenta die Erlaubnis erteilt, den leeren Stapeltank 3 zu spülen und ca. 7.000 m³ über die Kläranlage in den Rhein einzuleiten. Die Einleitung erfolgte im Zeitraum 20. – 22.08.2021.

Die Bezirksregierung Köln hat am 01.10.2021 die Erlaubnis erteilt, bis zu 1.500 m³ des aufgefangenen Ereignis- und Reinigungswassers aus sogenannten Baker-Containern über ein zweistufiges Aktivkohlesystem in den AW3-Kanal abzugeben und über die Kläranlage einzuleiten. Die Einleitung hat am 01.10.2021 begonnen; bisher wurden 1.120 m³ eingeleitet. Die Einleitung ist noch nicht abgeschlossen, da das Niederschlags- und Reinigungswasser aus dem abgetrennten Explosionsbereich immer noch in den Baker-Containern aufgefangen und anschließend über die Aktivkohle der Kläranlage zugeleitet wird.

Zusätzlich hat die Bezirksregierung Köln am 25.10.2021 eine Erlaubnis für die Einleitung des im Stapeltank 1 aufgefangene Ereigniswasser (bis zu 15.000 m³) erteilt. Die Erlaubnis enthält u.a. die Auflage, das Wasser gezielt mittels Aktivkohle vorzubehandeln und begleitend auf kritische Parameter zu untersuchen. Nach Aussage der Bezirksregierung Köln sind die Wässer von rund 15.000 m³ (inklusive Spülwasser zur Reinigung) wie erlaubt in der Zeit 30.11. – 22.12.2021 eingeleitet worden.

Wie oben dargestellt ist der Ablauf der Kläranlage Leverkusen-Bürrig auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln vom 28.07.2021 bis 06.08.2021 täglich beprobt worden. Danach hat das LANUV in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln auf wöchentliche Probenahme umgestellt. Ab dem 29.09.2021 wurde – basierend auf den Erkenntnissen der bis dahin vorliegenden Messwerte – im vierzehntägigen Rhythmus der regulären

amtlichen Überwachung mit erweitertem Parameterumfang beprobt. Bezüglich der Abwasseruntersuchungen gab es keine Absprachen zwischen LANUV und Currenta; das LANUV ist immer durch die Bezirksregierung Köln beauftragt worden.

Die Ergebnisse der amtlichen Überwachung im Ablauf der Kläranlage Leverkusen-Bürrig durch das LANUV werden in Tabelle 4 dargestellt (Messwerte vom 28.07.2021 - 05.01.2022).

Tabelle 4: Messwerte im Ablauf der KA Leverkusen-Bürrig in µg/l, qualifizierte Stichproben

	Mittelwert vor Ereignis Jan 2020 - Juli 2021	28.07.21	29.07.21	30.07.21	31.07.21	01.08.21	02.08.21	03.08.21	04.08.21	05.08.21	06.08.21	09.08.21	17.08.21
Imidacloprid	0,23	0,48	0,3	0,32	0,46	0,37	0,22	0,32	0,38	0,37	0,18	0,1	0,05
Clothianidin	0,13	2,3	34	60	120	100	66	110	120	96	60	12	5,3
m-Tolylsäure-diethylamid	0,28	0,71	0,5	0,52	0,51	0,62	0,74	0,85	0,99	0,87	0,62	0,93	1,5
Azoxystrobin	4,95	4,4	4,4	4	4,5	3,5	2,5	4,1	7,5	10	7,9	5	8,2
Cyproconazol	5,93	3,4	3,1	3,4	4,4	3,5	1,9	3	4,9	6,4	4,5	1,6	1,8
Perfluorbutan-sulfonsäure inkl. Isomere*	4,87	7,3	4,7	8,1	9,6	9,2	7,3	8	7,2	8,1	12	5,9	4,9
H4-Perfluoroktan-sulfonsäure*	0,33	--	--	--	0,29	--	0,29	0,3	0,3	0,46	0,45	--	<0,5
PFC aus Capsoneprodukt 1157 (B)*	--	--	--	0,36	0,48	0,34	0,39	0,63	1,1	1,5	1,4	0,54	<0,5

	Mittelwert vor Ereignis Jan 2020 - Juli 2021	24.08.21	31.08.21	09.09.21	17.09.21	25.09.21	12.10.21	27.10.21	11.11.21	02.12.21	14.12.21	28.12.21	29.12.21
Imidacloprid	0,23	0,62	0,06	0,03	0,06	0,02	0,05	0,05	0,05	0,03	0,05	0,02	<0,02
Clothianidin	0,13	5,3	1,2	1,4	1,3	1,3	1,7	1,7	1,2	3,6	4,1	0,6	0,54
m-Tolylsäure-diethylamid	0,28	1,2	0,56	0,55	0,25	0,22	0,2	0,13	0,11	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1
Azoxystrobin	4,95	-	6,5	10	6,3	2,4	3,7	6,4	8,3	5	3,8	9,1	8,7
Cyproconazol	5,93	-	8	3,1	2	2	13	25	7,3	3,9	4,1	2,3	2,1
Perfluorbutan-sulfonsäure inkl. Isomere*	4,87	6,1	8,4	10	5,2	4,1	3,3	7,8	14	0,85	4,9	19	8,2
H4-Perfluoroktan-sulfonsäure*	0,33	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<2	<0,5	<0,5	<0,5
PFC aus Capstoneprodukt 1157 (B)*	--	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5

	Mittelwert vor Ereignis Jan 2020 - Juli 2021	30.12.21	31.12.21	01.01.22	02.01.22	03.01.22	04.01.22	05.01.22					
Imidacloprid	0,23	<0,02	<0,02	0,027	0,036	0,10	0,09						
Clothianidin	0,13	0,36	0,30	0,39	0,40	0,24	0,29						
m-Tolylsäure-diethylamid	0,28	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1						
Azoxystrobin	4,95	7,8	5,1	7,2	8,4	7,4	6,2						
Cyproconazol	5,93	1,7	1,5	2,4	3,0	2,6	2,4						
Perfluorbutan-sulfonsäure inkl. Isomere*	4,87	4,7	4,8	6,4	6,4	3,1	2,0	2,2					
H4-Perfluoroktan-sulfonsäure*	0,33	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5					
PFC aus Capstoneprodukt 1157 (B)*	--	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5					

*Die Bestimmungsgrenze der PFAS musste Mitte August 2021 aus technischen Gründen angepasst werden (0,5 µg/l).

3.) Einleitung von Ereigniswässern durch die Schleickleckage

Am 23.12.2021 hat die Currenta GmbH & Co. OHG der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass eine Undichtigkeit an einem Tank (Deni-Tank 2) festgestellt worden sei. Aus diesem Tank sei es vermutlich über Monate zu einem Abfluss zur Kläranlage und dann in den Rhein gekommen. Nach Aussage der Currenta GmbH & Co. OHG soll die Undichtigkeit seit Befüllen des Tanks schleichend entstanden sein. Am 24.12.2021 hat Currenta den Sachverhalt über eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Füllstand im Deni-Tank 2 von August bis Ende November 2021 von 93 % auf 88% und dann bis 23.12.2021 auf 80,2 % abgefallen ist. Aus dem betreffenden Deni-Tank 2 ist im Zeitraum August bis 23.12.2021 ca. 14 % des Tankinhalts ohne Vorbehandlung mit Aktivkohle über die Kläranlage in den Rhein gelangt.

Das verbliebene Ereigniswasser aus diesem Tank (ca. 86 % des Gesamtinhalts des Tanks) wurde von Currenta eigenverantwortlich in den zuvor entleerten Stapeltank 1 am 27.12.2021 umgepumpt und die Bezirksregierung Köln über diesen Sachverhalt informiert.

Bei einer Vor-Ort-Überprüfung der Bezirksregierung Köln am 27.12.2021 wurden keine ersichtlichen Undichtigkeiten festgestellt. Der besagte Tank war bereits bis zum technisch möglichen Stand leergepumpt und abgedichtet. Für die übrigen noch beaufschlagten Tanks wurden Dichtheitsprüfungen angeordnet. Seit dem 28.12.2021 wurde im Auftrag der Bezirksregierung Köln der Ablauf der Kläranlage Leverkusen-Bürrig wieder täglich beprobt. Die Ergebnisse der Überwachung finden sich in obiger Tabelle 4 (Stand: 10.01.2022 – Stand: Erstellung des Landtagsberichtes).

Da es sich hier nicht um eine Gefahrenabwehrmaßnahme handelt und für die Einleitung aus diesem Tank eine Sondereinleiterlaubnis nicht erteilt worden ist, hat die Bezirksregierung Köln am 30.12.2021 eine Strafanzeige wegen möglichen Verstoßes gegen § 324 StGB gestellt.

Entsprechend hat der Generalstaatsanwalt in Köln dem Ministerium der Justiz am 13.01.2021 ergänzend berichtet, der Leitende Oberstaatsanwalt habe ihn am selben Tag darüber unterrichtet, dass die Bezirksregierung Köln am 30.12.2021 bei der Staatsanwaltschaft Köln eine ‚Vorab-Strafanzeige‘ im Zusammenhang mit der Einleitung von Ereigniswasser gestellt habe. Gegen die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Köln habe er keine Bedenken.

Ergänzend hat am 06.01.2022 eine unangemeldete Umweltinspektion der Bezirksregierung gemeinsam mit dem LANUV stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden Proben aus dem Stapeltank 1 entnommen, in den das „Ereigniswasser“ des undichten Deni-Tanks 2 umgefüllt worden ist. Des Weiteren wurde der Ablauf der Kläranlage beprobt. Ergänzend ist am 07.01.2022 der Zulauf des kommunalen Abwassers zur Kläranlage beprobt worden, um die Herkunft der Grundlast des Pflanzenschutzmittels Clothianidin in der Einleitung der Kläranlage zu untersuchen.

Der von der Leckage betroffene Deni-Tank 2 sowie der Stapeltank 1 wurden in Augenschein genommen. Die Bezirksregierung Köln stellte fest, dass beide Tanks (Stapeltank 1 und Deni-Tank 2) entweder durch zwei in Reihe geschaltete Klappen oder durch eine Klappe und eine danach montierte Steckscheibe vom restlichen System getrennt und daher derzeit weder abgelassen noch befüllt werden können.

Hinsichtlich der Leckage konnte festgestellt werden, dass kontinuierliche Füllstandsmessungen der Tanks erfolgen. Es existieren in beiden Tanks Druckmessungen am Boden. Der Deni-Tank 2 verfügt zusätzlich über eine Radarsonde im „Dach“ des Tanks. Alle 8 Stunden wird der Füllstand in ein System übertragen, in welchem dieser dann gespeichert wird.

Auf der Messwarte wurde bisher lediglich ein prozentualer Tageswert angeben, ein Trend, der die Leckage sichtbar gemacht hätte, wurde nicht angezeigt. Hier hat Currenta bereits nachgebessert; inzwischen ist ein visueller Abweichungsalarm bei 0,4 % installiert, so dass mögliche Füllstandsänderungen an allen Tanks deutlich sichtbar gemacht werden.

Tabelle 4 gibt alle zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorliegenden auffälligen Befunde zu den aktuell in der Diskussion befindlichen Stoffe wieder. Eine abschließende Bewertung – auch unter Berücksichtigung der Probenahmen im Rahmen der Umweltinspektion am 06.01.2022 – steht noch aus.

Darüber hinaus werden im Folgenden – u.a. im Rahmen der Begutachtung durch Prof. Dr. Jochum – Fragen zum Lösch- und Abwassermanagement (Rückhaltung und Entsorgung) weiter untersucht.

Entsorgung der weiteren Rückstände des Ereignisses

Die durch das Ereignis betroffenen Anlagenteile sind mit Brandrückständen behaftet. Durch Fachfirmen wurden die Anlagen (Treppenhäuser, Durchgänge, Gerüste...) gerei-

nigt, soweit eine Reinigung direkt vor Ort möglich war. Sofern Anlagenteile zur Reinigung ausgebaut werden bzw. diese wegen einer Beschädigung ausgetauscht werden müssen, werden diese auf einer speziell dafür vorgesehenen Fläche mit Wasser gereinigt. Das anfallende Abwasser wird mittels Aktivkohle gereinigt und der Gemeinschaftskläranlage zugeführt. Zur Überwachung der Wirksamkeit der Aktivkohlefilter wird dieser Abwasserstrom vor Einleitung in die Gemeinschaftskläranlage regelmäßig beprobt. Dieses Vorgehen wurde von der Bezirksregierung gestattet.

Nach Dekontaminierung der Anlagenteile werden diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt, sofern eine weitere Verwendung nicht möglich ist. Die Entsorgung der dekontaminierten Anlagenteile (bisher ca. 260 t) erfolgt unter der Abfallschlüsselnummer 17 04 05 (Eisen und Stahl).

Im Rahmen der nicht angekündigten Umweltinspektion am 06.01.2022 konnten keine Auffälligkeiten bei der Führung des Abfallregisters bezüglich der vorgenommenen Entsorgung festgestellt werden.

Die bei dem Ereignis angefallenen Wässer, werden je nach Inhaltsstoffen einer Verbrennung in einer Sonderabfallverbrennungsanlage oder der Kläranlage in Leverkusen-Bürrig zugeführt. Teile der Löschwässer, die mit Inhalten aus den Tanks des Tanklagers vermischt waren, wurden der Sonderabfallverbrennungsanlage der Currenta in Dormagen zugeführt. Insgesamt wurden 105,26 t Löschwasser in der RVA Dormagen als gefährlicher Abfall entsorgt.

Informationen zur aktuellen Entsorgung der im Chempark derzeit anfallenden Produktionsabfälle

Wie bereits in den o. g. Landtags-Berichten mitgeteilt, werden eine Vielzahl der anfallenden Produktionsabfälle aus dem Chempark Leverkusen derzeit in die Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) der Firma Currenta in Dormagen entsorgt.

Diese war zum 11.11.2021 in den Revisionsstillstand gebracht worden und ist seit dem 11.12.2021 wieder in Betrieb.

Laut Mitteilung der Currenta steht für die Entsorgung von Abfällen seit dem Brandereignis sowie während des Stillstands der RVA Dormagen ein bestehendes Netzwerk großer Entsorgungsbetriebe zur Verfügung. Im Rahmen der Umweltinspektion am 06.01.2022 wurden zehn Entsorgungsnachweise in einer Stichprobe ausgewählt und überprüft, welche von Erzeugern aus dem Chempark Leverkusen stammen. Insgesamt sind hierbei 250 Begleitscheine auf eine der Nachweisverordnung konforme Ausstellung geprüft worden. Es sind keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

Aktuell werden auch die Abfalllager der Firma Chemion Logistik GmbH, welche sich auf dem Gelände der Chemparks in Leverkusen und Dormagen befinden, genutzt. Weiterhin befinden sich Abfälle auf den genehmigten Bereitstellungsflächen der jeweiligen Produktionsbetriebe und werden dort zwischengelagert. Betreiber prüfen zurzeit, ob Drosselungen der Produktion notwendig sind. Bisher konnten diese – nach vorliegenden Informationen – durch organisatorische Maßnahmen weitgehend verhindert werden.

Bei der Umweltinspektion am 06.01.2022 wurden auch die Abfalltanks der durch das Explosions- und Brandereignis beeinträchtigten Tankgruppe mit den Tanks 20 bis 27 überprüft, die in einer Entfernung von ca. 20 m von den zerstörten Tanks 1 – 7 und 9 stehen. In den Tanks lagern noch diejenigen Abfälle, die sich bereits zum Zeitpunkt der Explosion dort befanden. Durch die Zerstörung einer Rohrleitungsbrücke ist es momentan nicht möglich, diese Tanks zu entleeren. Die Tanks sind allerdings wieder an die Prozessleittechnik (PLT) angeschlossen, so dass der Zustand der Tanks von der PLT erfasst wird.

Wiederinbetriebnahme der Anlage

Schritte vor Wiederinbetriebnahme der Anlage

Bisher liegt der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungs- und Überwachungsbehörde keine verbindliche Erklärung der Firma Currenta dazu vor, wann konkret einzelne Teile und Betriebseinheiten der Anlage wieder in Betrieb genommen werden sollen. Aufgrund der hohen Bedeutung der SMVA für die Entsorgungssicherheit des gesamten Standortes ist nach den bisherigen Äußerungen der Currenta davon auszugehen, dass sie die Anlage wieder in Betrieb und entsprechend die Betriebsgenehmigungen für die derzeit stillstehenden vier Verbrennungslinien künftig weiter in Anspruch nehmen will.

Die immissionsschutzrechtlichen Regelungen räumen einem Anlagenbetreiber die Möglichkeit ein, im Rahmen einer bestehenden Genehmigung und ohne ein entsprechendes immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren Anlagenteile (baugleich) zu ersetzen oder auszuwechseln.

Im konkreten Schadensfall müssen vor einer Entscheidung über eine Wiederinbetriebnahme die Ergebnisse der Ermittlungen zum Ablauf und zur Ursache des Ereignisses sowie der daraus zu schließenden Schlussfolgerungen vorliegen. Diese Untersuchungen werden derzeit noch – entsprechend der Anordnung einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a Bundes-Immissionsschutzgesetz der Bezirksregierung Köln vom

30.7.2021 – von einem nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen externen Sachverständigen durchgeführt. Bestandteil der sicherheitstechnischen Prüfung durch den Sachverständigen ist auch die Prüfung der Möglichkeit bzw. der Voraussetzungen für eine Wiederinbetriebnahme von Anlagenteilen.

Durch die Gutachter ist die technische Integrität der Anlagen(-teile) zu bestätigen, sowie das Sicherheitsmanagementsystem und die Organisation der Currenta, auch in Bezug auf die Abfall- und Abwasserströme, zu überprüfen. Durch die Gutachter benannte erforderliche Verbesserungsmaßnahmen sind vor Wiederinbetriebnahme umzusetzen. Zusätzlich wird auch von der Überwachungsbehörde und vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) geprüft, ob die gesetzlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt werden und deren Umsetzung im Bedarfsfall durch die Bezirksregierung Köln angeordnet wird.

Unabdingbare Voraussetzung einer etwaigen Wiederinbetriebnahme ist neben einer lückenlosen Aufklärung des Ereignisses ein stabiles und nachgewiesenes Sicherheitsmanagement.

Überprüfung des Sicherheitsmanagements durch ein unabhängiges Expertenteam und Einrichtung eines Begleitkreises

Auf Initiative der Bezirksregierung Köln und des Umweltministeriums NRW ist ergänzend zu der zuvor dargestellten sicherheitstechnischen Untersuchung der beauftragten Sachverständigen die Erstellung eines weiteren Begleitgutachtens zu einer umfassenden Untersuchung des Sicherheitsmanagementsystems in Auftrag gegeben worden. Mit dieser Untersuchung wurde im Dezember ein Gutachter-Team um den langjährigen Vorsitzenden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) Prof. Dr. Jochum durch die Firma Currenta beauftragt.

Durch das Expertenteam erfolgt eine fachlich tiefgehende, umfassende und unabhängige Bewertung und Verbesserung des Sicherheitsmanagementsystems (SMS). Dies wurde in der Vergangenheit auch schon bei einem anderen Fall mit diesem Team mit großem Erfolg praktiziert. Es wurden damals eine Reihe von verbesserungswürdigen Punkten im SMS gefunden, die anhand einer Prioritätenliste abgearbeitet worden sind. Damit wurde das Sicherheitsmanagementsystem deutlich verbessert.

Die Erarbeitung dieses Gutachtens wird durch einen Begleitkreis unterstützt, zu dem Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung Leverkusen, der Leverkusener Kommunalpolitik, der Nachbarkommunen Stadt Köln, Kreis Mettmann und Rheinisch-Bergi-

scher Kreis, der lokalen Umweltverbände, Einzelanwohner, Bürgervereine und der Betriebsrat der Firma Currenta eingeladen worden sind. Die Auftaktsitzung des Begleitkreises hat am 06. Januar 2022 stattgefunden. Über den Begleitkreis soll Transparenz gewährleistet, eine Beteiligung der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung der bestehenden Fragen und Sorgen sichergestellt werden.

Überwachung des Entsorgungszentrums

Im Zuge einer möglichen Wiederinbetriebnahme der Anlage werden vorab die Umsetzung der sich ggf. aus der gutachterlichen Sachverhaltsermittlung erforderlichen Maßnahmen und auch der weitere Betrieb der Anlage durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen der medienübergreifenden Anlagenüberwachung, u.a. nach § 52 BImSchG, insbesondere in Form von Vor-Ort-Inspektionen, eng überprüft.

Bei der Festlegung eines neuen Inspektionsintervalls für die regelmäßige behördliche Überwachung werden u.a. standort- und betreiberbezogene Kriterien miteinbezogen. Ein umweltrelevantes Ereignis wie der aktuelle Schadensfall führt dazu, dass das auswirkungsbezogene Kriterium „Umweltrelevante Vorfälle, Unfälle und Beschwerden“ neu bewertet wird, was regelmäßig zu einem verkürzten Überwachungsintervall der behördlichen Überwachung führt und somit auch für die Anlage der Currenta ein im Vergleich zur bisherigen Praxis kürzeres Überwachungsintervall festzulegen ist.

Maßnahmen an der Hochspannungsfreileitung

Die das Entsorgungszentrum querende Hochspannungsleitung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen technischen Regelwerke betrieben. Die bestehenden Tanks und relevante Anlagen (z.B. Waschwasseraufbereitungsanlage) der Verbrennungsanlage liegen außerhalb der Schutzstreifen der 220 kV und 110 kV Hochspannungsfreileitungen und berücksichtigen somit die formalen Vorgaben, wie sie bspw. in der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 120 der KAS festgeschrieben sind.

Da sich jedoch gezeigt hat, dass die Leitung im Laufe des Schadensereignisses nur verzögert freigeschaltet werden konnte, sind weitere Festlegungen erforderlich. So werden künftig insbesondere organisatorische Maßnahmen (in Absprache mit dem Netzbetreiber) getroffen, um im Ereignisfall ein schnelleres Freischalten der Hochspannungsleitung zu ermöglichen. Diese Maßnahmen werden durch die Bezirksregierung mit behördlicher Anordnung verbindlich gemacht.

Sondereinsatz des LANUV bei Schadensfällen

Die Voraussetzungen für eine Aktivierung des Sondereinsatzes des LANUV im Schadensfall werden durch die Umwetalarm-Richtlinie geregelt. Das LANUV wird in dieser Form unterstützend für die Umweltschutzbehörden auf deren Anforderung hin tätig. In einem akuten Gefahrenfall wie dem vorliegenden Explosions- und Brandereignis, bei dem die kommunalen Gefahrenabwehrbehörden wie die Feuerwehr gefordert sind, erfolgt die Alarmierung des LANUV häufig auch unmittelbar über die örtliche Feuerwehr. Die Fahrzeuge des Sondereinsatzes können dabei auch Sonderrechte nach §§ 35 und 38 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wahrnehmen. Damit wird eine möglichst schnelle Anfahrt gewährleistet. Ziel ist zukünftig sicherzustellen, dass bei außerordentlichen Ereignissen der Sondereinsatz auch unabhängig vor der kommunalen örtlichen Anforderung bei Kenntnis eines solchen Ereignisses tätig wird.

Eine kurzfristige und aktuelle Übermittlung der für die Festlegung von Untersuchungen durch den Sondereinsatz benötigten Daten zum Stoffinventar einer Anlage muss grundsätzlich durch den Anlagenbetreiber gewährleistet werden. Um dies sicherzustellen, soll dieses Thema zukünftig verstärkt im Rahmen der Anlagenüberwachung in den Blick genommen werden. Durch den Betreiber einer Anlage ist dabei plausibel darzulegen, wie er seiner Pflicht zur Weitergabe der Daten an die Überwachungsbehörden im Ereignisfall nachkommt. Hierzu gehört auch die Festlegung eindeutiger Meldewege.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass über die für eine rein fachliche Beurteilung notwendige Anzahl an Proben und Messungen zur ersten Abschätzung möglicher Gefahren hinaus weitere Probennahmen und Messungen erfolgen.

Situation der Entsorgung von gefährlichen Abfällen in Nordrhein-Westfalen

Im August 2021 hat Nordrhein-Westfalen den neuen Abfallwirtschaftsplan, Teilplan für gefährliche Abfälle (AWP), veröffentlicht. Der Abfallwirtschaftsplan wurde zuvor im Landtag ausführlich erörtert. Im März 2021 fand eine Anhörung zum AWP statt. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat, ebenso wie weitere Ausschüsse des Landtags, das Benehmen zum Entwurf des AWP der Landesregierung erklärt. Der AWP gibt einen Überblick zu den in Nordrhein-Westfalen erzeugten und entsorgten gefährlichen Abfällen. Ergänzende Informationen zur Entsorgung gefährlicher Abfälle enthält die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 39 „Wie zukunftsfähig ist die Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ vom 23.11.2021 (Drucksache 17/15753).

Die Entsorgung von Abfällen in Sonderabfallverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen berührt die europäische und deutsche Rechtsetzung. Bei der Verbringung von Abfällen aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen ist insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen zu beachten. In dieser Verordnung werden Verfahren und Kontrollregelungen für die Verbringung von Abfällen festgelegt. Bei der Entsorgung in Deutschland sind insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Nachweisverordnung zu beachten.

Eine Auswertung für das Jahr 2020 ergibt, dass 78 % der in Sonderabfallverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen entsorgten Abfälle aus NRW stammten. 12 % der Abfälle wurden aus anderen Bundesländern geliefert, zum Teil von Konzernverbänden. 10 % der Abfälle stammten aus dem Ausland.

Weiteres Vorgehen

Nach wie vor sind die näheren Umstände des Ereignisses noch nicht abschließend geklärt. Es bleiben die Ergebnisse der Untersuchungen der eingesetzten Sachverständigen und der ermittelnden Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Sobald weitere freigegebene Informationen zur Ursache des Ereignisses vorliegen, wird dem AULNV erneut berichtet.

Berücksichtigte Fragestellungen bei der Erstellung des Berichts

Abschließend die Zusammenstellung der Fragen, die das MULNV im Vorfeld der Berichterstattung erreicht haben und die in den entsprechenden Kapiteln dieses Berichtes berücksichtigt worden sind:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zum Stand der Gutachten der Sachverständigen über die Explosion im Tanklager des Entsorgungszentrums im Chempark Leverkusen-Bürrig sowie deren Veröffentlichung?
2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, was mit dem Abfall passiert, der seit der Explosion im Leverkusener Chempark nicht mehr dort in der Sondermüllverbrennungsanlage entsorgt werden kann (aktuelle Entsorgungswege)?
3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Stand des Genehmigungsverfahrens zur Wiederinbetriebnahme der Sondermüllverbrennungsanlage in Leverkusen-Bürrig und die Pläne der Betreiberfirma Currenta diesbezüglich?

Gibt es bereits eine Ankündigung seitens Currenta zum Einreichen eines Antrags für die Wiederinbetriebnahme?

4. Kann sich die Betreiberfirma Currenta bei einer möglichen Wiederinbetriebnahme des Entsorgungszentrums auf einen Bestandsschutz für die Anlage berufen?
5. Wann rechnet die Landesregierung mit dem voraussichtlichen Ende der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und dem Vorliegen der Ergebnisse? Wer darf auf Basis der zukünftig vorliegenden Ergebnisse unter welchen Voraussetzungen welche Auflagen zur Wiederinbetriebnahme anweisen, damit entsprechende Konsequenzen aus dem Schadensereignis gezogen werden können?
6. Laut Bericht der Bezirksregierung Köln vom 08.12.2021 (RR 77/2021) muss die Hochspannungsleitung vor einer Wiederinbetriebnahme nicht verlegt werden, es seien künftig organisatorische Maßnahmen zu treffen, um im Ereignisfall ein schnelleres Freischalten der Hochspannungsleitung zu ermöglichen. Welche Maßnahmen sind konkret geplant und wer legt diese fest? Wann werden diese Maßnahmen umgesetzt sein? Inwieweit sind diese Maßnahmen verbindlich für den Betreiber? Ist die Umsetzung dieser Maßnahmen eine Voraussetzung für die Wiederinbetriebnahme der Anlage?
7. Inwieweit ist das derzeitige Überwachungssystem des Entsorgungszentrums im Chempark Leverkusen-Bürrig vor dem Hintergrund der Explosion aus Sicht der Landesregierung ausreichend?
8. Wie ist der aktuelle Stand zur Umsetzung der Ankündigung der Bezirksregierung Köln in der Sitzung des Umweltausschusses am 22.09.2021 im Landtag, dass ein unabhängiges Gremium analog zum damaligen Shell-Störfall eingerichtet werden solle? Welche Mitglieder sollen dem Gremium angehören und wie wird der Landtag bzw. die Öffentlichkeit über die Ergebnisse informiert?
9. Wann wird eine Anhörung zu Abfallströmen stattfinden, wie von der Umweltministerin in der Sitzung des Umweltausschusses am 22.09.2021 im Landtag vorgeschlagen?
10. Welche Maßnahmen werden bereits ergriffen bzw. müssen aus Sicht der Landesregierung noch ergriffen werden, damit das LANUV im Schadensfall schneller an alle für den Störfall relevanten Daten herankommt, wie beispielsweise die für die Stoffzusammensetzungen relevanten Stoffdatenblätter und Informationen zu den Tankbelegungen? Welche Rahmenbedingungen müssen aus Sicht der Landesregierung dafür geschaffen werden, dass das LANUV bei Schadensereignissen a) schneller vor Ort sein und b) auch umfangreichere Schadstoffmessungen vornehmen kann?
11. Hat der Chempark-Betreiber die Behörden aktiv über die Einleitung informiert? Wenn ja, wann?

12. Auf welcher fachlichen Grundlage fiel die Entscheidung des Krisenstabs, die Abwasser im Klärwerk und nicht in Anlagen für Sondermüll zu entsorgen? War bekannt, dass in der Kläranlage die Stoffe nicht ausreichend zurückgehalten werden konnten?
13. Welche Stoffe wurden wann in welchen Konzentrationen vom LANUV im Abwasser und im Rhein gemessen?
14. Welche Auswirkungen haben die Stoffe für die Flussökologie und für den Trinkwasserschutz?
15. Seit wann wusste das LANUV von den erhöhten Konzentrationen? Welche Stellen wurden daraufhin informiert, welche Schritte unternommen?
16. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis von der Einleitung der Stoffe? Welche Schlüsse zog sie daraus?
17. Seit wann gab es einen Austausch mit den niederländischen Behörden? Falls es keinen Austausch gab: Warum wurden sie und auch die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins nicht informiert?
18. Welche Werte (Grenz-, Warn- und Orientierungswerte) gelten für die eingeleiteten Stoffe? Welche Werte wurden bei der Bewertung der Gefahrenlage zugrunde gelegt?
19. Wie bewertet die Landesregierung die mangelhaften Informationen für die Öffentlichkeit?